

V e r t r a g

über den Betrieb einer Alarmübertragungsanlage zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen

Zwischen dem

Landkreis Waldshut

vertreten durch
Landratsamt Waldshut
Feuerwehrrecht und Katastrophenschutz
Kaiserstraße 110,
79761 Waldshut-Tiengen

- im Folgenden **Konzessionsgeber** genannt -

und der

Musterfirma #,
Musterstraße ##,
Musterstadt

- im Folgenden **Konzessionsnehmer** genannt -

wird folgender Konzessionsvertrag für den Betrieb einer öffentlichen Alarmübertragungsanlage von Brandmeldungen im gesamten Gebiet des #Musterkreises:

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Anschlussbedingungen
- § 3 Leistungen des Konzessionsgebers
- § 4 Leistungen des Konzessionsnehmers
- § 5 Haftung
- § 6 Kosten Teilnehmeranschlüsse
- § 7 Störungen an der Übertragungsanlage
- § 8 Fehl- bzw. Täuschungsalarme
- § 9 Beauftragung Dritter
- § 10 Datenverarbeitung, Datenschutz
- § 11 Vertragslaufzeit; Kündigung
- § 12 Beitritt des DRK Kreisverband # Musterkreis e. V.
- § 13 Gerichtsstand
- § 14 Schriftform
- § 15 Salvatorische Klausel

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrags:

- (1) Technische Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Gefahrenmeldeanlagen (Brandmeldeanlagen) auf die Integrierte Leitstelle (ILS) des #Musterkreises **[Anlage 1]**
- (2) Angebot der # Musterfirma vom ##.##.2019 (inkl. Anlagen) **[Anlage 2]**
- (3) Beantwortung der Bieterfragen vom ##.##.2019 **[Anlage 3]**

Vorwort:

Der Konzessionsgeber ist für die Entgegennahme von Alarmen aus Brandmeldeanlagen nach § 4 Abs. 1 u. 2 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FWG BW) zuständig. Hierzu bedarf es auch der Errichtung und des Betriebs einer Alarmempfangseinrichtung.

Der Betrieb der Alarmempfangseinrichtung für die Entgegennahme von Alarmen sowie deren Weiterleitung an den Leitrechner der Integrierten Leitstelle des Konzessionsgebers erfolgt eigenverantwortlich durch einen Konzessionsnehmer.

Mit Abschluss dieses Vertrages sollen die Errichtung und der Betrieb einer Alarmempfangseinrichtung gewährleistet werden.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Konzessionsgeber räumt dem Konzessionsnehmer für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrags das ausschließliche Recht ein, eine öffentliche Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen zur Integrierten Leitstelle (ILS) des # Musterkreises zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben sowie Teilnehmer an diese Alarmübertragungsanlage anzuschließen (Teilnehmer sind die Betreiber einer Brandmeldeanlage).
- (2) Die Alarmübertragungsanlage dient zur Alarmierung der Feuerwehr durch Übermittlung von Alarmmeldungen aus Brandmeldeanlagen der angeschlossenen Teilnehmer.
- (3) Die Alarmübertragungsanlage für Alarmmeldungen umfasst:
 - a) die Übertragungseinrichtungen bei den angeschlossenen Teilnehmern,
 - b) die Verbindungswege zwischen den angeschlossenen Teilnehmern und der Alarmempfangszentrale,
 - c) die Alarmempfangszentrale im Technikraum der Leitstelle,
 - d) die abgesetzte Alarmempfangseinrichtung und die Anbindung zur Alarmempfangseinrichtung in der Leitstelle,
 - e) eine einheitliche Anzeigeoberfläche auch für die Meldungen aus dem bestehenden System bis zum Abschluss der Migration.
- (4) Als Verbindungswege zwischen den Teilnehmern und der Alarmempfangseinrichtung dürfen nur für die Alarmübertragung zugelassene Netze verwendet werden. Als Netz können Festverbindungen und/oder digitale Verbindungen eingerichtet werden. Im Rahmen der Migration ist die IP-Technik als virtuelle Standleitung mit Funk-Ersatzweg zu benutzen.
- (5) Das verwendete Datenübertragungsprotokoll muss dem VdS-Protokoll 2465 entsprechen. Es erlaubt eine Übertragung von differenzierten Alarmkriterien wie Alarmart, Alarmort und Zufahrt.

- (6) Nach Inbetriebnahme der neuen Alarmempfangszentrale dürfen Aufschaltungen nur noch über die neue Übertragungstechnik erfolgen. Die Migration der vorhandenen Übertragungsanlagen hat in Absprache zwischen Konzessionsgeber und Konzessionsnehmer zu erfolgen. Nach Abschluss dieses Konzessionsvertrages hat der Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer eine Teilnehmerbestandsliste zu übergeben.
- (7) Die Alarmempfangseinrichtung verfügt über eine Schnittstelle gemäß VdS 2465 S4 zu einem Einsatzleitrechner; über diese Schnittstelle muss die Alarmmeldung dem Einsatzleitrechner übermittelt werden. Der Konzessionsnehmer hat zu gewährleisten, dass im Störfall des Einsatzleitrechners die Alarmempfangseinrichtung selbständig weiterarbeitet. Der Einsatzleitrechner wird vom Konzessionsgeber gestellt und betrieben. Bei Ausfall der Schnittstelle wird automatisch die Rückfallebene der Clearingstelle des Konzessionsnehmers aktiv. Im Alarmfall informiert die Clearingstelle die ILS telefonisch.
- (8) Bei Veränderungen des technischen Standards muss der Konzessionsnehmer in Absprache mit dem Konzessionsgeber die Alarmübertragungsanlagen für Brandmeldungen dem aktuellen Stand der Technik anpassen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Konzessionsnehmer.
- (9) Die Errichtung und der Betrieb der Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen müssen den einschlägigen Rechtsnormen und sonstigen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- (10) Vertragsbestandteil sind die Richtlinien für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Integrierte Leitstelle (ILS) des # Musterkreises (**Anlage 1**), das Angebot des Konzessionsnehmers vom ##.##.2019 mit allen Anlagen (**Anlage 2**) und die Beantwortung der Bieterfragen vom ##.##.2019 (**Anlage 3**).

§ 2 Anschlussbedingungen

- (1) Beim Aufbau und bei der Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtung sowie bei der Aufschaltung der Brandmeldeanlagen auf die Übertragungseinrichtung sind die technischen Anschlussbedingungen des Konzessionsgebers (s. Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- (2) Die Aufschaltung der Teilnehmer darf erst nach Freigabe durch den Konzessionsgeber erfolgen. Der Konzessionsgeber hat dem Konzessionsnehmer mindestens 10 Werktage vor dem geplanten Aufschalttermin eine Aufschaltfreigabe zu übersenden.
- (3) Die normenkonforme Planung, Errichtung und Betrieb der aufgeschalteten BMA obliegt ausschließlich dem Betreiber der BMA.

§ 3 Leistungen des Konzessionsgebers

- (1) Der Konzessionsgeber stellt für das Betreiben der abgesetzten Alarmübertragungsanlage einen 19" Systemschrank (Typ und Größe wird vor Vertragsabschluss vom Konzessionsgeber benannt) sowie ein funktionsfähiges Einsatzleitsystem zur Verfügung. Zugang zu dem Systemschrank erhält der Konzessionsnehmer nur in Begleitung von Personal des Konzessionsgebers.
- (2) Der Konzessionsgeber stellt eine Netzersatzanlage und Klimatisierung des Technikraumes für die Alarmübertragungsanlage zur Verfügung.
- (3) Der Konzessionsgeber übernimmt durch eigenes Personal die Bedienung der Alarmempfangseinrichtung ausschließlich für die in der Integrierten Leitstelle auflaufenden Brandmeldungen der Teilnehmer.

- (4) Dem Konzessionsgeber entstehen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Alarmübertragungsanlage keine weiteren Kosten.
- (5) Der Konzessionsgeber stellt in der Einsatzleitstelle einen funktionsfähigen Einsatzleitrechner zur Verfügung, vergibt die eindeutigen Objektnummern und speichert diese in der Datenbank des Einsatzleitsystems.
- (6) Der Konzessionsgeber prüft regelmäßig nach eigenem Ermessen die Schnittstelle zwischen der Alarmempfangstechnik des Konzessionsnehmers und dem Einsatzleitsystem mit Hilfe des vom Konzessionsnehmer gelieferten Testmelders.
- (7) Für die in den Absätzen 1 bis 3, 5 und 6 aufgeführten Leistungen des Konzessionsgebers erhält dieser vom Konzessionsnehmer eine Vergütung. Die Vergütung beträgt **5,00 €/Monat je Objekt** und ist nach Rechnungsstellung durch den Konzessionsgeber sofort fällig. Berechnungsgrundlagen sind die im entsprechenden Abrechnungszeitraum – dies ist jeweils das abgelaufene Kalenderjahr – aktiven Teilnehmeranschlüsse.

§ 4 Leistungen des Konzessionsnehmers

- (1) Der Konzessionsnehmer errichtet die Alarmübertragungsanlage und betreibt diese während der Dauer des Konzessionsvertrags.
- (2) Der Konzessionsnehmer beschafft auf eigene Rechnung die für die Übertragung der Alarmmeldungen erforderlichen exklusiven Übertragungswege bei Betreibern von Kommunikationsnetzen.
- (3) Sollten keine geeigneten Übertragungswege über Festnetz bereitgestellt werden können, kann in Absprache mit dem Konzessionsgeber auf normkonforme Funk/Funk-Übertragungswege zurückgegriffen werden.
- (4) Der Konzessionsnehmer ist auf Verlangen des Konzessionsgebers verpflichtet, die Brandmeldeanlage eines Teilnehmers auf die Alarmübertragungsanlage über eine Übertragungseinrichtung anzuschließen, sofern die nachgeschaltete Brandmeldeanlage den Richtlinien und Anschaltbedingungen der Feuerwehr entspricht.
- (5) Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, Übertragungseinrichtungen von durch den Konzessionsgeber zugelassenen Errichtern, ggf. mit Zwischenschaltung einer Neben-Clearingstelle auf die Haupt-Clearingstelle, aufzuschalten. In diesem Fall ist die Durchführung einer Funktionsprüfung zur Sicherstellung der Kompatibilität erforderlich. Die Benennung der zugelassenen Errichter und der ggf. verwendeten Neben-Clearingstelle erfolgt durch den Konzessionsgeber.
- (6) Den Anschluss von Teilnehmern muss der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber vor der Aufschaltung schriftlich anzeigen. Die Teilnehmer dürfen erst nach Freigabe des Konzessionsgebers angeschlossen werden. Der Konzessionsgeber kann in begründeten Fällen den Anschluss ablehnen. Der Konzessionsgeber hat ferner das Recht, in Zweifelsfällen die aufzuschaltende Anlage hinsichtlich ihrer Geeignetheit, Betriebssicherheit und Einhaltung der geforderten Auflagen zu überprüfen oder durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen. Dies gilt auch für bereits aufgeschaltete Anlagen.
- (7) Der Konzessionsnehmer übernimmt durch eigenes Personal die Einrichtung und Verwaltung der Alarmempfangseinrichtung.

- (8) Der Konzessionsnehmer hat dem Konzessionsgeber die Vertragsänderung oder Kündigung von Teilnehmeranschlüssen mindestens 4 Wochen vor der geplanten Änderung bzw. Abschaltung schriftlich mitzuteilen.

Teilnehmer dürfen auf eigenen Wunsch erst nach Zustimmung des Konzessionsgebers und, falls es sich um eine bauordnungsrechtlich geforderte Aufschaltung handelt, nach Zustimmung der zuständigen Baurechtsbehörde von den Alarmübertragungsanlagen dauerhaft abgeschaltet werden.

Im Falle des Zahlungsverzugs durch den Teilnehmer darf die Abschaltung durch den Konzessionsnehmer ebenfalls erst nach Zustimmung des Konzessionsgebers und der zuständigen Baurechtsbehörde erfolgen.

Die Zustimmung zur dauerhaften Abschaltung muss vom Konzessionsnehmer jeweils schriftlich bei der zuständigen Baurechtsbehörde und beim Konzessionsgeber eingeholt werden.

- (9) Der Konzessionsnehmer hat mit den Teilnehmern für die Aufschaltung einen Teilnehmergebot abzuschließen.
- (10) Die Bereitstellung der vollinhaltlichen Teilnehmerdaten an die Leitstelle des Konzessionsgebers muss, wie im Leistungsverzeichnis beschrieben, im laufenden Betrieb erfolgen. Die Datenpflege der Teilnehmerdaten in der Alarmübertragungsanlage erfolgt durch den Konzessionsnehmer, die Datenpflege im Einsatzleitrechner durch den Konzessionsgeber.
- (11) Der Konzessionsnehmer übernimmt die Instandhaltung (d. h. Inspektion, vorbeugende Wartung und die Instandsetzung gemäß DIN 14675) der gesamten Alarmübertragungsanlage im Rahmen einer 24-Stunden-Bereitschaft (siehe auch Maßnahmenplan bei Ausfall/Störung der Übertragungseinrichtung gemäß Angebot), mit Ausnahme der Leistungsanteile, die im Zuständigkeitsbereich eines zugelassenen Errichters liegen.
- (12) Für die Errichtung, Änderung oder Verlegung sowie für den Betrieb der Alarmübertragungsanlage trägt der Konzessionsnehmer die Kosten; dies gilt auch für den Abbau der Alarmübertragungsanlage nach Ablauf des Konzessionsvertrags. Der Konzessionsnehmer hat dann den ursprünglichen Zustand wie zu Vertragsbeginn der hiervon betroffenen Räumlichkeiten in der Integrierten Leitstelle wiederherzustellen.
- (13) Der Konzessionsnehmer muss für die Dauer des Konzessionsvertrags eine dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik entsprechende Anlagentechnik vorhalten. Die im Eigentum des Konzessionsgebers befindliche Technik muss von dem Konzessionsnehmer an die neue Technik angebunden werden. Sollte der Konzessionsgeber seine Technik ändern, erweitern oder erneuern, so muss der Konzessionsnehmer seine Technik ebenfalls anpassen. Zur technischen Umsetzung muss der Konzessionsnehmer einen Projektleiter benennen. Der Projektleiter muss im Vorfeld die technischen Voraussetzungen zur Sicherstellung des Betriebes mit dem Konzessionsgeber abstimmen.
- (14) Die Störungsmeldungen aus der Alarmübertragungsanlage müssen direkt bei der Notruf- und Serviceleitstelle des Konzessionsnehmers eingehen.
- (15) Der Konzessionsnehmer muss den Teilnehmern wichtige technische oder vertragliche Änderungen - mit den jeweils den Teilnehmer betreffenden Punkten - und Vertragsverlängerungen mitteilen.

- (16) Basis für die Verträge zwischen dem Konzessionsnehmer und den Teilnehmern ist dieser Konzessionsvertrag. **Falls der bestehende KN auch der neue KN wird ist der nachfolgende Satz einzufügen.** Bestehende Verträge bzw. Vereinbarungen verlieren durch die Kündigung des bisherigen Konzessionsvertrags zum 31.12.2019 ihre Gültigkeit. Der Konzessionsnehmer hat daher mit allen bestehenden Teilnehmern neue Verträge mit den aktuellen Konditionen abzuschließen.
- (17) Da das Zeitfenster ab Unterzeichnung des Konzessionsvertrages bis zu dessen Wirksamwerden zum 01.01.2020 zur Neugestaltung aller Teilnehmerverträge zum 01.01.2020 nicht ausreicht, gewährt der Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer dafür eine Übergangszeit von 6 Monaten ab Beginn der Vertragslaufzeit.
- (18) Der Konzessionsnehmer hat dem Konzessionsgeber alle bestehenden und neu gewonnenen Objekt- und Teilnehmerdaten (Teilnehmerlisten) zu übergeben. Diese Teilnehmerlisten müssen dann zyklisch jeden Monat vom Konzessionsnehmer in Dateiform an den Konzessionsgeber übermittelt werden. Das Dateiformat hat den Vorgaben des Konzessionsgebers zu entsprechen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Konzessionsnehmer haftet für einen von ihm zu vertretenden Personenschaden und ersetzt bei einem von ihm zu vertretenden Sachschaden die Kosten und den Aufwand für die Wiederherstellung der Sache sowie Sachfolgeschäden, die durch den ursprünglich zu vertretenden Sachschaden an anderen Sachen oder Soft- und Hardware entstehen.
- (2) Der Konzessionsgeber kann für keine Haftung herangezogen werden. Dies gilt nicht für Schäden, die Mitarbeiter des Konzessionsgebers vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.
- (3) Der Konzessionsgeber haftet nicht für Mängel oder Schäden, die auf eine unzutreffende, unzureichende oder nicht rechtzeitige Erteilung von Auskünften oder auf eine unzutreffende, unzureichende oder nicht rechtzeitige Aufgabenerfüllung der nach diesem Vertrag oder nach Vereinbarungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag obliegenden Handlungspflichten des Konzessionsnehmers zurückzuführen sind.“

§ 6 Kosten Teilnehmeranschlüsse

- (1) Der Konzessionsnehmer ist berechtigt, die Mietpreise der Teilnehmeranschlüsse im Einvernehmen mit dem Konzessionsgeber unter folgenden Voraussetzungen bzw. Bedingungen anzupassen:
- a) Die Anpassung darf frühestens nach 40 Monaten nach Vertragsbeginn in einem 40 Monats-Intervall erfolgen.
 - b) Bei allgemein verbindlichen tariflichen Lohnänderungen, entsprechend der Stoff-Lohnpreisgleitklausel.
 - c) Bei Änderung der Kosten für die Nutzung von Übertragungsnetzen, sofern die Teilnehmeranschlüsse von der Preisänderung betroffen sind.
- (2) Die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Preisgleitklauseln der verschiedenen Varianten 1, 2 und 3 müssen je nach Art der Aufschaltung Berücksichtigung finden. Die Obergrenze des Berechnungsbetrags beträgt laut Leistungsverzeichnis bis zur ersten möglichen Preisanpassung 120,00 € netto zzgl. MwSt.

- (3) Eventuelle Kosten für Elektronikversicherungen für die Objektaufschaltungen dürfen nicht zusätzlich geltend gemacht werden. Diese müssen in den laufenden Kosten bereits berücksichtigt sein.
- (4) Der im Leistungsverzeichnis beschriebene Baukostenzuschuss muss bei der Berechnung der laufenden Kosten berücksichtigt werden.
- (5) Der Konzessionsnehmer hat Preisänderungen dem Konzessionsgeber und den Teilnehmern mindestens 3 Monate vorher mitzuteilen.

§ 7 Störungen der Übertragungsanlage

- (1) Störungen an technischen Einrichtungen des Konzessionsgebers oder des Konzessionsnehmers werden gegenseitig dem anderen Vertragspartner unverzüglich mitgeteilt.
- (2) Die Behebung von Störungen an der Übertragungseinrichtung ist im Maßnahmenplan entsprechend zu berücksichtigen.

§ 8 Fehl- bzw. Täuschungsalarme

- (1) Werden aufgrund von Vorsatz, Fahrlässigkeit oder technisch bedingt Fehl- oder Täuschungsalarme zur Leitstelle übertragen, ist der Konzessionsgeber berechtigt den Teilnehmeranschluss zu sperren. Der Konzessionsnehmer erhält darüber von der Leitstelle unverzüglich eine Mitteilung mit Angabe der Abschaltdauer. Der Konzessionsnehmer hat dann unverzüglich den Teilnehmer vor Ort hierüber zu informieren und die Abschaltung in das Betriebsbuch einzutragen. Bei Abschaltungen mit einer Dauer von mehr als 24 Stunden hat der Konzessionsnehmer jeweils noch zusätzlich die zuständige Baurechtsbehörde schriftlich zu informieren.
- (2) Kosten, die dem Konzessionsgeber durch den Einsatz der Feuerwehr für vorsätzliche oder fahrlässige Fehl- bzw. Täuschungsalarme entstehen, gehen nicht zu Lasten des Konzessionsnehmers.
- (3) Bei technisch bedingten Fehlalarmen behält sich der Konzessionsgeber ausdrücklich vor, die hierdurch entstandenen Kosten gegenüber dem Konzessionsnehmer geltend zu machen, sofern der Konzessionsnehmer diese zu vertreten hat.

§ 9 Beauftragung Dritter

- (1) Die Weitergabe von Leistungen, Teilleistungen und Verpflichtungen aus diesem Vertrag an qualifizierte Dritte durch den Konzessionsnehmer ist nur zulässig, wenn:
 - a) der Konzessionsnehmer nachweislich nicht für die einzelne entsprechende Leistung eingerichtet ist (z. B. Bereitstellung von Übertragungsnetzen) und
 - b) die mit der Leistungsübernahme beauftragte Firma im Leistungsverzeichnis genannt wurde.
- (2) Eine darüber hinausgehende Übertragung von Teilleistungen an Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Konzessionsgebers.

§ 10 Datenverarbeitung, Datenschutz

- (1) Die Konzessionspartner verpflichten sich zur streng vertraulichen Behandlung der im Rahmen dieses Vertrags zugänglich werdenden Daten, Erkenntnisse und Informationen aus dem Bereich des jeweils anderen Vertragspartners.

- (2) Der Konzessionsnehmer und die von ihm eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten (insbesondere der Beschäftigten des Konzessionsgebers) als Datengeheimnis zu wahren. Diese Daten dürfen - unabhängig von ihrer Speicherungsart - ausschließlich im Rahmen der Vertragserfüllung verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte oder eine Verwendung für eigene Zwecke des Konzessionsnehmers oder von dessen Beschäftigten ist nicht erlaubt. Darüber hinaus gelten bei der Vertragserfüllung die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten des Landes Baden-Württemberg (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Konzessionsnehmer unterwirft sich bei der Vertragserfüllung der Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten des Konzessionsgebers sowie der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

§ 11 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Vertragsbeginn ist der 01.01.2020. Die Vertragslaufzeit beträgt 10 Jahre; der Vertrag endet somit am 31.12.2029. Eine Vertragsverlängerung ist nicht möglich. Die Verträge mit den Teilnehmern verlieren bei Auslaufen des Konzessionsvertrags ebenfalls ihre Gültigkeit. Hierauf hat der Konzessionsnehmer in den Verträgen mit den Teilnehmern entsprechend hinzuweisen.
- (2) Wegen vertragswidrigem Verhalten eines Konzessionspartners kann der jeweils andere Vertragspartner diesen Vertrag außerordentlich kündigen, wenn trotz schriftlicher Mahnung der Missstand innerhalb einer angemessenen Frist nicht behoben wurde.
- (3) Wird der Vertrag außerordentlich gekündigt und hat der Konzessionsnehmer dies zu verantworten, muss der Konzessionsnehmer die Alarmübertragungseinrichtung bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme einer Ersatzanlage weiterbetreiben, längstens jedoch für die Dauer von 24 Monaten.
- (4) Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, nach Vertragsablauf seine Leistungen zu den Bedingungen dieses Vertrags bis zum Abschluss einer ggf. notwendigen Migration auf den Nachfolgekonzessionsnehmer fortzuführen, sofern der Konzessionsgeber dies schriftlich verlangt.
- (5) Bei Beendigung des Vertrags ist der Konzessionsnehmer berechtigt und auf Verlangen des Konzessionsgebers auch verpflichtet, die für den Betrieb der Alarmübertragungsanlage im Gebiet des Konzessionsgebers notwendigen Anlagen auf seine Kosten zu entfernen oder gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung auf den Nachfolgekonzessionsnehmer zu übertragen.

§ 12 Beitritt des DRK Kreisverband # e. V

Der DRK Kreisverband # Name tritt zustimmend in diesen Vertrag ein, soweit ihn die hierin getroffenen Regelungen betreffen. Insbesondere gestattet er die Installation der Alarmübertragungseinrichtung in den Räumen der Integrierten Leitstelle nach Maßgabe dieses Vertrags.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist # Ortsname.

§ 14 Schriftform

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung der Schriftform und der Verzicht auf dessen Einhaltung bedürfen ebenso der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Niederschrift und Unterzeichnung.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit nach Vertragsabschluss verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vertrag bleibt als Ganzes wirksam. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellt, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem von der betroffenen Bestimmung verfolgten rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Musterstadt, den

Musterstadt, den

.....
Musterfirma

.....
Musteransprechpartner
Landratsamt # Musterkreis

Musterstadt, den

.....
#n.n.
DRK Kreisverband # Musterkreis